

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2151

Verein INVA mobil, Solothurn Genehmigung Leistungsvereinbarung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages für die Jahre 2015 - 2018

1. Ausgangslage

Der Verein INVA mobil betreibt seit 1983 einen Fahrdienst für vorübergehend oder dauernd mobilitätsbehinderte Personen, welche nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

Im Nachgang zur 4. IV-Revision setzte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/2155 vom 31. Oktober 2005 fest, dass die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgerichteten Betriebsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 durch einen pro Kopf-Beitrag pro Kantonseinwohner und -inwohnerin ersetzt werden sollen. Das Leistungsfeld Fahrdienst wurde damals den Einwohnergemeinden zugeordnet, weil eine statistische Erhebung ergab, dass über 60% der Leistungsbeziehenden sich im AHV-Alter befanden und aufgrund altersbedingter Gebrechen in ihrer Mobilität eingeschränkt waren. In der Folge schlossen der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Verein INVA mobil eine Leistungsvereinbarung über einen Fahrdienst für mobilitätsbehinderte Personen ab, welche nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

Wegen zunehmender finanzieller Schwierigkeiten ersuchte der Verein INVA mobil Ende 2008 beim Kanton um zusätzliche finanzielle Unterstützung. Der Regierungsrat gewährleistete daraufhin mit RRB Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 für das Jahr 2009 einen einmaligen Betriebsbeitrag von CHF 60'000.— zur Überbrückung. Gleichzeitig wurde das Departement des Innern beauftragt, mit dem VSEG und dem Verein INVA mobil Vertragsverhandlungen über eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 – 2014 aufzunehmen.

Mit RRB Nr. 2009/2210 vom 1. Dezember 2009 genehmigte der Regierungsrat den Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 – 2014. Diese basierte auf einer Kostenbeteiligung für den Kanton im Umfang von 40% und einer solchen für die Einwohnergemeinden im Umfang von 60% (CHF 0.60 bzw. CHF 0.90 je Kantonseinwohner und -inwohnerin). Die Beteiligung des Kantons gründete auf dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3).

Am 26. Juni 2014 beschloss der Vorstand des VSEG, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein INVA mobil nicht mehr weiterzuführen. Demgegenüber wurde vonseiten des Departements des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) eine neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 – 2018 mit dem Verein INVA mobil ausgehandelt. Die Verhandlungen erfolgten unter dem Vorbehalt der regierungsrätlichen Zustimmung.

2. Erwägungen

Gemäss § 139 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Sie treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen gestützt auf das BehiG geeignete

Massnahmen. Nach der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) leistet der Kanton Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten von Beförderungs- und Transportdiensten, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die selbständige Kontaktpflege von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das Departement kann mit Beförderungs- und Transportdiensten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Der Regierungsrat beschliesst die Eckwerte und die Höhe der finanziellen Beteiligung (§ 91^{bis} Abs. 2 SG).

Die vorgelegte Leistungsvereinbarung entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem sind die Erfahrungen mit dem Verein INVA mobil positiv zu bewerten. Der von diesem betriebene Fahrdienst vermag mit kleinem Mitteleinsatz hohe Wirksamkeit und Nutzen für Menschen mit einer Behinderung zu erzeugen. Der ausgehandelte jährliche Kantonsbeitrag von CHF 160'000.— erscheint gerechtfertigt. Dieser entspricht einem pro Kopf Beitrag von rund CHF 0.60 je Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerin und damit dem bereits früher erbrachten Engagement. Der Verein INVA mobil ist angehalten, weiterhin Eigenleistungen zu erbringen und diverse Fundraising-Aktionen durchzuführen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 - 2018 zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und dem Verein INVA mobil wird genehmigt.
- 3.2 Dem Verein INVA mobil werden für die Finanzierung des Fahrdienstes für "Menschen mit Behinderungen" für die Jahre 2015 - 2018 jährlich CHF 160'000.— gewährt, die nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung zu verwenden sind.
- 3.3 Der Betriebsbeitrag wird aus der ordentlichen Rechnung des Amtes für soziale Sicherheit finanziert. Der Betrag wird vom Kantonsrat jeweils im Rahmen des Voranschlages endgültig bewilligt. Der Betrag ist unter Konto 027/365 000/20463 entsprechend zu budgetieren.
- 3.4 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarung 2015 bis 2018 mit dem Verein INVA mobil, Solothurn

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Abtl. LSO, BRU, HER, LAE, BOR (2014/082)
Verein INVA mobil, Grabackerstr. 6, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO